



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG). Garagen erdgeschossig mit Satteldach, Dachneigung 42° - 48°
- Sichtflächen die von Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind

- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- I** Zwingende Bauweise: Erdgeschoss mit Satteldach, Dachneigung 42° - 48°, max. Traufhöhe 3,75 m
- 0.4** Grundflächenzahl
- 0.6** Geschossflächenzahl
- 42°-48°** Dachneigung
- SD** Satteldach
- Firstrichtung
- Nur Doppelhäuser zulässig

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhengichtlinien
- Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodentalertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörden beim LRA Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 u. 9 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Baugebiet ist als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Auf dem Grundstück Flur-Nr. 1162 ist die Errichtung von 3 Doppelhäusern zugelassen.
- 2.3 Für die gepl. Wohngebäude werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 48° zugelassen. Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 45° zulässig, Kniestöcke dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
- 2.4 Die Dacheindeckung der gepl. Wohngebäude ist mit Dachziegeln vorzunehmen.
- 2.5 Die Außenbehandlung der Fassaden muß in gedeckter Farbgebung erfolgen.
- 2.6 Für jede Doppelhaushälfte ist eine Garage zu errichten.
- 2.7 Für die gepl. Garagen werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 48° zugelassen.
- 2.8 Für die einzelnen Grundstücke wird eine Mindestgröße von 250 qm vorgeschrieben.
- 2.9 Im übrigen gelten die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.06.1974 (genehmigt am 10.04.1975)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 3. JUNI 1983 bis 3. FEB. 1983 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.
Poppenhausen, den 8. JULI 1983

Stall
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. JUNI 1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 8. JULI 1983
 Stall
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt
Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.07.1983 F 3 - 610 - 17/3 genehmigt worden.

Schweinfurt, 25.07.1983
Landratsamt
Milka
Milka, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 5. August 1983 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Poppenhausen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Poppenhausen, den 8. August 1983

Stall
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 3 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINSCHAFT POPPENHAUSEN LKR. SCHWEINFURT FÜR D. GEBIET VOR DEM BAUWOLZ IM GEMEINDETEIL KÜTZBERG — M 1 : 1000

AUFGESTELLT:
OERLENBACH, DEN 24. 5. 1982
GEÄNDERT, DEN 24. 7. 1982
GEÄNDERT, DEN 20. 12. 1982
architekturbüro
michaels & partner
8735 Oerlenbach, Tel. 09720/9486
telefon 09720/9486

